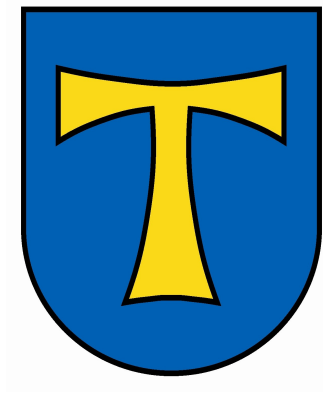


Einwohnergemeinde Trub

Beschlussexemplar



Personalreglement

Beschluss : 09. Dezember 2005
Inkrafttreten : 01. Januar 2006

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
ANHANG I	7
ANHANG II	8
1. BEHÖRDENMITGLIEDER	8
2. ANGESTELLTE**	9
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN.....	10
AUFLAGEZEUGNIS	11

Die männlichen Bezeichnungen gelten jeweils auch für Frauen.

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Trub wird öffentlich-rechtlich angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats ³ Die Beschlüsse des Regierungsrates zu personalpolitischen Fragen (Teuerung) gelten auch für das Personal gemäss Anhang I.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
- ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
- ² Jede Gehaltsklasse besteht 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen.
- Aufstieg **Art. 6** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- ² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

- ³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
- von der individuellen Leistung
 - vom individuellen Verhalten
 - von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
 - von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p>Art. 7 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p>² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>
Kader	<p>Art. 8 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.</p> <p>² Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.
Übrige Stellen	<p>Art. 9 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 10 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 11 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 5'000.00 im Einzelfall belohnen.</p>

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 12 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Funktionendiagramm	Art. 13 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.
Stellenausschreibung	Art. 14 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 15 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Prämien trägt die Einwohnergemeinde. ² Die Gemeinde kann eine UVG-Zusatzversicherung abschliessen. Sie trägt auch deren Prämien.
Krankentaggeldversicherung	Art. 16 Die Gemeinde kann für das gegen Nichtberufsunfälle versicherte Personal eine Krankentaggeldversicherung abschliessen. Die Gemeinde trägt die Prämien.
Pensionskasse	Art. 17 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften. ² Die Prämien werden wie folgt getragen : - zu 55 % durch die Gemeinde - zu 45 % durch die Versicherten ³ Die Anteile der Versicherten werden von ihren Besoldungen in gleichmässigen Monatsraten abgezogen. ⁴ Die Verwaltungskosten werden im gleichen Verhältnis wie die Prämien getragen.
Sitzungsgeld	Art. 18 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 19 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 20 ¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement vom 13. Dezember 2002 mit den Anhängen I und II auf.

Das vorliegende Reglement wurde mit den Anhängen I und II an der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Trub vom 09. Dezember 2005 beschlossen.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung :

Der Gemeindepräsident :

sig. H.R. Schwarz

Der Gemeindeschreiber :

sig. Kohler

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Trub werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiber / Finanzverwalter in Personalunion	GKL	21
b) Gemeindeschreiber (wenn nicht Personalunion)	GKL	20
c) Finanzverwalter (wenn nicht Personalunion)	GKL	19
d) AHV-Zweigstellenleiter	GKL	13
e) Gemeindeschreiber-Stellvertreter / Finanzverwalter-Stellvertreter	GKL	13
f) Verwaltungsangestellter	GKL	10

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent-</u> <u>schädigung</u>	<u>Stundenent-</u> <u>schädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsident	Fr. 8'000	
1.1.2	Vizepräsident	Fr. 3'000	
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 2'500	
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1./3.2		
1.2	<u>Rechnungsprüfungskommission</u>		
1.2.1	Präsident (Prüfungsleiter)	Fr. 2'500	
1.2.2	Sitzungsgeld gem. Ziff. 3.1		
1.3	<u>Feuerwehrkommission</u>		
1.3.1	Präsident / Kdt		Fr. 22.00*
1.3.2	Vizepräsident / Vize-Kdt		Fr. 22.00*
1.3.3	Materialverwalter		Fr. 22.00*
1.3.4	Sekretär / Fourier		Fr. 22.00*
1.3.5	Löschzugchefs / Of		Fr. 22.00*
1.3.6	Motorspritzenwarte		Fr. 22.00*
1.3.7	Tanklöschfahrzeugwart		Fr. 22.00*
1.3.8	Wachtchef		Fr. 22.00*
1.3.9	Elektro-Chef		Fr. 22.00*
1.3.10	Wasserwehr-Chef		Fr. 22.00*
1.3.11	Wasserwehr-Vizechef		Fr. 22.00*
1.3.12	Aufseher Feuerwehranlagen und Einrichtungen		Fr. 22.00*
1.3.13	Wochenfahrdienst pro 2 Wochen	Fr. 20.00	
1.3.14	Sitzungsgeld gemäss Ziff. 3.1		
	Ernstfälle:		
	Ersteinsatzentschädigung (wenn Arbeit am Brandplatz)		Fr. 22.00*
	Brandwache		Fr. 22.00*
	Abräumdienst		Fr. 22.00*
	Kurse:		
	Sold	durch Kursorganisation GVB	
	Lohnausfall / Tagespauschale	Fr. 160.00	
	Verpflegung / Reisespesen	Vergütung der Auslagen gegen Beleg	

Sold:
Pro Übungsdienst Fr. 10.00

Entlassung aus der Feuerwehrpflicht:
Einfaches Nachtessen zu Lasten der Gemeinde
(inkl. Getränke).

1.4 Friedhofkommission

1.4.1 Sitzungsgeld gem. Ziff. 3.1

1.5 Zivilschutz

1.5.1 Mitglied Fachausschuss
Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2

1.6 Schulkommission

1.6.1	Präsident	Fr.	1'000
1.6.2	Sekretär	Fr.	2'400
1.6.3	Abgeltung Material u. Büromobiliar an Sekretär	Fr.	500
1.6.4	Sitzungsgeld gem. Ziff. 3.1		

Schulbesuch:

Mitglieder pro Schulbesuch Fr. 40.00

1.7 Umweltkommission

1.7.1	Präsident	Fr.	500
1.7.2	Sekretär	Fr.	150
1.7.3	Sitzungsgeld gem. Ziff. 3.1		

1.8 Wahlausschuss

1.8.1 Bei Proporzahlen erhalten sämtliche Mitglieder eine Zwischenverpflegung.

1.9 Delegierte, Siegelungsbeauftragte

1.9.1 Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2

2. Angestellte**

		<u>Jahresent-</u> <u>schädigung **</u>	<u>Stundenent-</u> <u>schädigung **</u>
2.1 <u>Bibliothekare (Kloster)</u>			
2.1.1	Jahresentschädigung	Fr. 200	
2.2 <u>Pflegekinderaufsicht</u>			
2.2.1	Jahresentschädigung	Fr. 250	
2.2.2	Spesen gemäss Ziff. 3.2		
2.3 <u>Schulgutsverwalter</u>			
2.3.1	Jahresentschädigung	Fr. 2'000	
2.3.2	Büroentschädigung	Fr. 1'050	

2.4 Entschädigungen nach Zeitaufwand**Stundenansatz I:**

2.4.1	Ackerbaustellenleiter	Fr.	30.00*
2.4.2	Baukontrolleur	Fr.	30.00*
2.4.3	Elementarschädenschätzer	Fr.	30.00*
2.4.4	Energiekontrolleur	Fr.	30.00*
2.4.5	Lebensmittelkontrolleur	Fr.	30.00*
2.4.6.	Oberwegmeister	Fr.	30.00*
2.4.7	Tankkontrolleur	Fr.	30.00*

Stundenansatz II:

2.4.8	Abwart Schulhaus Dorf ¹⁾	Fr.	22.00*
2.4.9	Abwart Schulhaus Fankhaus ¹⁾	Fr.	22.00*
2.4.10	Abwart Schulhaus Kröschenbrunnen ¹⁾	Fr.	22.00*
2.4.11	Abwart Gemeindehaus / altes Dorfschulhaus ²⁾	Fr.	22.00*
2.4.12	Abwart Mehrzweckanlage ²⁾	Fr.	22.00*
2.4.13	Putzfrau Gemeindeverwaltung	Fr.	22.00*
2.4.14	Brunnenmeister	Fr.	22.00*
2.4.15	Heizungswarte Wärmeverbund	Fr.	22.00*
2.4.16	Heizungswarte Schulhäuser (inkl. Rasenmähen)	Fr.	22.00*
2.4.17	Wegmeister	Fr.	22.00*
2.4.18	Zählerableser Wasserversorgung /Kanalisation	Fr.	22.00*
2.4.19	Strassenbeleuchtungswart	Fr.	22.00*
2.4.20	Kp Kdt Zivilschutz	Fr.	22.00*

¹⁾ Die Jahresstunden werden von der Schulkommission festgelegt. Zusätzlich entschädigt werden die effektiven Stunden für die Frühjahrs- und Herbstreinigung.

²⁾ Die Jahresstunden werden vom Gemeinderat festgelegt.

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen**3.1 Tag- und Sitzungsgelder**

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte

3.1.1	Ganztagesitzung (ab 6 Stunden)	Fr.	160
3.1.2	Halbtagesitzungen (min. 3 Stunden)	Fr.	80
3.1.3	Vierteltagesitzungen (weniger als 3 Stunden)	Fr.	40
3.1.4	Abendsitzungen	Fr.	40

3.2 Reisespesen

Bahnillet 2. Klasse oder Fr. 00.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

3.3 Maschinen-Ansätze

Die Ansätze für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge setzt der Gemeinderat alljährlich aufgrund der veröffentlichten Richtansätze der eidg. Forschungsanstalt Tänikon (FAT) fest.

* Die Erhöhung und die Anpassung an die Teuerung liegen in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

** Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

8,33 Prozent auf Anteil Ferien (= 4 Wochen)

8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn

3,85 Prozent auf Anteil Feiertage

Die Sozialleistungen werden zusätzlich und pro rata entrichtet.

Auflagezeugnis

Der Gemeindegemeinschreiber hat dieses Reglement vom 10. November 2005 bis 09. Dezember 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegemeinschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 10. November 2005 bekannt.

Der Gemeindegemeinschreiber:

sig. Kohler

3556 Trub, 19. Dezember 2005